



Mitgliederversammlungen 2018

Anlage zum Tagesordnungspunkt 4





Inhalt

Kapitel	Seite
1 BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.	2 Erläuterungen zu TOP 4
	3 Änderungen Satzung
	5 Änderungen Leistungsplan N
	7 Änderungen Leistungsplan N 1 %
	9 Änderungen Leistungsplan ARLEP/mGH
	12 Änderungen Leistungsplan ARLEP/oG
	13 Änderungen Leistungsplan ARLEP/oG-V
	15 Leistungsplan ARLEP/mGH 1 %
	20 Leistungsplan ARLEP/oG 1 %
	24 Leistungsplan ARLEP/oG-V 1 %
2 BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes e.V.	28 Erläuterungen zu TOP 4
	30 Änderungen Satzung
	33 Änderungen Tarif DA
	34 Änderungen Tarif B
	35 Änderungen Tarif RA
	36 Änderungen Tarif DN
	37 Änderungen Tarif N
	38 Änderungen Tarif RN
	42 Änderungen Tarif RN 1 %
	44 Änderungen Zusatzversicherungen
	47 Änderungen Tarif ARLEP/mGH
	49 Änderungen Tarif ARLEP/oG
	50 Änderungen Rückdeckungs-Zusatzversicherungen
	52 Änderungen Tarif R-ARLEP/mGH
	56 Änderungen Tarif R-ARLEP/oG
	59 Änderungen Tarif R-ARLEP/oG-V
	61 Zusatzversicherungen 1 %
	65 Tarif ARLEP/mGH 1 %
	71 Tarif ARLEP/oG 1 %
	76 Tarif ARLEP/oG-V 1 %
80 Rückdeckungs-Zusatzversicherungen 1 %	
84 Tarif R-ARLEP/mGH 1 %	
89 Tarif R-ARLEP/oG 1 %	
93 Tarif R-ARLEP/oG-V 1 %	

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie Einführung neuer Leistungspläne

1. Umsetzung aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen

Überschussanteile aus Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse können nach aktueller Rechtsprechung entweder zur Erhöhung der Leistungen oder zur Verrechnung mit Beiträgen verwendet werden.

Deshalb muss die Verwendungsform, Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen bei dem BVV Versicherungsverein auch direkt an die BVV Versorgungskasse zurückzuführen, aus den Regularien herausgenommen werden.

- Änderung von:
Satzung
Leistungspläne N, N 1 %
Leistungsplan ARLEP/oG-V

2. Formale und redaktionelle Änderungen von Satzung und Leistungsplänen

Zur Klarstellung sind einige Bestimmungen in der Satzung und den Leistungsplänen formal oder redaktionell anzupassen. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

- Änderung von:
Satzung
Leistungspläne N, N 1 %
Leistungspläne ARLEP/mGH, ARLEP/oG, ARLEP/oG-V

3. Einführung neuer Leistungspläne mit einer 1-prozentigen Rentendynamisierung

Bereits in der Mitgliederversammlung 2015 wurde die Einführung von Leistungsplänen mit einer jährlichen 1-prozentigen Rentendynamisierung für die Tarifgemeinschaft N beschlossen. Aufgrund der Nachfrage von Trägerunternehmen besteht der Bedarf, die Produktpalette zu ergänzen und die Rentendynamisierung auch in der Tarifgemeinschaft ARLEP einzuführen.

- Einführung von:
Leistungspläne ARLEP/mGH 1 %, ARLEP/oG 1 %, ARLEP/oG-V 1 %

Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderungen und die neuen Leistungspläne sollen zum 1. Juli 2018 wirksam werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Satzung</p> <p>Firma und Sitz des Vereins</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>1) Die Einkünfte der VK bestehen aus</p> <p>1. Zuwendungen seitens der Trägerunternehmen oder von anderer Seite,</p> <p>2. den [REDACTED] Erträgen des Vereinsvermögens.</p> <p>Die Mitgliedsangestellten werden zu Leistungen an die VK nicht herangezogen.</p> <p>2) Einkünfte und Vermögen der VK dürfen nur [REDACTED] für die in § 2 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf die VK dem Trägerunternehmen weder bereits geleistete Zuwendungen zurückerstatten noch Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stellen.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Abweichend davon können bei [REDACTED] Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds [REDACTED] die Überschüsse [REDACTED]</p>	<p>Versicherungsleistungen oder anderen</p> <p>ausschließlich und unmittelbar</p> <p>Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet wurden, kann das Trägerunternehmen zurückfordern.</p> <p>Bei</p> <p>können</p> <p style="text-align: right;">Überschussanteile</p>	<p>Präzisierung der Beschreibung des Vereinsvermögens</p> <p>Präzisierung der Verwendung des zweckgebundenen Vermögens</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf die Verwendung des zweckgebundenen Vermögens</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Satzung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen neuer Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan N

(...)

**§ 12 Rückdeckungsversicherung
und Überschussbeteiligung**

(...)

- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Abweichend davon können bei [] Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds [] die Überschüsse [] aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

(...)

§ 15 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenver-

Bei
können

Überschussanteile

Redaktionelle Änderungen


Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen neuer Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

sicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. 

(...)

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

(...)

Neue Fassung

Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Bemerkungen

Klarstellung: Bereits praktiziertes aktuelles Procedere.

Dieses Procedere ist überholt.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Leistungsplan N 1%</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung</p> <p>(...)</p> <p>3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.</p> <p>Abweichend davon können bei [] Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds [] die Überschüsse [] aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Nachweise</p> <p>1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Renten-</p>	<p>Bei können Überschussanteile</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen neuer Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan N 1%

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

versicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.

(...)

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

(...)

Neue Fassung

Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Bemerkungen

Klarstellung: Bereits praktiziertes aktuelles Procedere.

Dieses Procedere ist überholt.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/mGH

(...)

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten **Beiträge** ohne Zinsen als Rente **für** den Bezugsberechtigten gezahlt.

Zuwendungen
an

Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Abs. 2

Redaktionelle Änderung
Redaktionelle Änderung entsprechend Abs. 2

Konkretisierung der Bezugnahme entsprechend Abs. 1

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Höhe der Leistung</p> <p>1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 12 </p> <p>1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. </p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Zuwendungen</p> <p>Nachweise</p> <p>Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung: Bereits praktiziertes aktuelles Prozedere.</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Dieses Procedere ist überholt.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/oG

(...)

§ 12

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchs-voraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.

(...)

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

(...)

Nachweise

Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Redaktionelle Änderung

Klarstellung: Bereits praktiziertes aktuelles Procedere.

Dieses Procedere ist überholt.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG-V

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Leistungsplan ARLEP/oG-V</p> <p>(...)</p> <p>§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung</p> <p>(...)</p> <p>3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.</p> <p>Abweichend davon können bei [] Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds [] die Überschüsse [] aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.</p> <p>(...)</p> <p>§ 12 Nachweise</p> <p>1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenver-</p>	<p>Bei können Überschussanteile</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Klarstellung</p> <p>Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen neuer Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG-V

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

sicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.

(...)

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

(...)

Neue Fassung

Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Bemerkungen

Klarstellung: Bereits praktiziertes aktuelles Procedere.

Dieses Procedere ist überholt.

Leistungsplan ARLEP/mGH 1 %

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/mGH 1 % angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwarter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/mGH 1 % wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gema § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfandung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/mGH 1 % ist der VK gegenuber unwirksam.

§ 3 Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwarters und mit Kundigung des Versicherungsvertrages. Eine Kundigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung moglich. Bei Beendigung durch Tod erloschen mit Ausnahme der Leistungen gema § 5a samtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kundigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt oder auf Antrag der Ruckkaufswert ausgezahlt. Der Ruckkaufswert wird als Zeitwert berechnet, wobei ein Abzug in Hohe von 5 Prozent vorgenommen wird. Hochstens wird jedoch die bei Tod fallige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

§ 4 Gesundheitsprufung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprufung moglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwarter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwarter langstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhohung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Zuwendungen ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 3) Stirbt der Anwärter ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Zuwendungen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 9 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag zur Rückdeckungsversicherung wirksam zugeteilt wurden.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentenempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 8 Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung, Bezugsberechtigung

- 1) Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den vom Anwärter der VK benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte, mit dem gemäß schriftlicher Erklärung des Anwärters eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Leistungsplan ARLEP/oG 1 %

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/oG 1 % angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwarter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/oG 1 % wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/oG 1 % ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwarters und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versorgungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwarter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwarter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwarter auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Zuwendungen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 9 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag zur Rückdeckungsversicherung wirksam zugeteilt wurden.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentenempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 8 Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Leistungsplan ARLEP/oG-V 1 %

Interner Versorgungsausgleich

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus einem Leistungsplan mit einprozentiger Rentendynamisierung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gilt für dieses Anrecht der nachfolgende Leistungsplan.

Mit der Übertragung des Anrechts wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsvertrag mit der VK begründet. Die ausgleichsberechtigte Person wird als Anwärter oder Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistung

Nach diesem Leistungsplan wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach diesem Leistungsplan ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Beendigung der Versorgung

- 1) Der Versorgungsvertrag endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Vertrages. Eine Kündigung des Versorgungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versorgungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt der Versorgungsvertrag zuwendungsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung des Versorgungsvertrages ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente ergibt sich aus der Einmalzuwendung gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 9 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag zur Rückdeckungsversicherung wirksam zugeteilt wurden.

§ 7 Zuwendungsfreie Versorgung

nicht belegt

§ 8 Einmalzuwendung an die VK

Der vom Familiengericht für den Anwärter bzw. den Rentner übertragene Ausgleichswert wird als Einmalzuwendung nach § 6 verwendet.

§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für die Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif R-ARLEP/oG-V 1 % ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Weiterversorgungsmöglichkeit

§ 13 Weiterversorgung

Der Anwärter kann mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententarife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.



Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungsbedingungen

1. Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG)

Es ist geplant, die Durchführung von reinen Beitragszusagen im BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG anzubieten. Zu diesem Zweck wird im BVV Pensionsfonds ein neuer Pensionsplan eingeführt. Dieser soll einerseits die gesetzlichen Anforderungen an eine reine Beitragszusage erfüllen und andererseits Produktmöglichkeiten – insbesondere hinsichtlich der Kapitalanlage – abbilden. Insoweit ist auch eine Pensionsplanvariante angedacht, die im BVV Versicherungsverein rückgedeckt ist und sich soweit wie möglich an der derzeitigen Grundversorgung im BVV Versicherungsverein orientiert.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sind daher die dem künftigen Pensionsplan für reine Beitragszusagen zugrunde liegenden Rückdeckungstarife des BVV Versicherungsvereins um eine neue Überschussverwendungsform – die so genannte Gewinnrente – zu erweitern.

Die Gewinnrente

- › gilt ausschließlich für die Rückdeckung reiner Beitragszusagen des BVV Pensionsfonds,
- › dient der Erhöhung laufender Renten,
- › ist jeweils auf ein Jahr begrenzt und mit einem reduzierten Anpassungszuschlag verbunden.

• Änderung von:

Tarif RN
Tarife R-ARLEP/mGH, R-ARLEP/oG, R-ARLEP/oG-V

2. Umsetzung aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen

Überschussanteile aus Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse können nach aktueller Rechtsprechung entweder zur Erhöhung der Leistungen oder zur Verrechnung mit Beiträgen verwendet werden.

Deshalb muss die Verwendungsform, Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen bei dem BVV Versicherungsverein auch direkt an die BVV Versorgungskasse zurückzuführen, aus den Regularien herausgenommen werden.

• Änderung von:

Satzung
Tarife RN, RN 1 %
Tarif R-ARLEP/oG-V

3. Formale und redaktionelle Änderungen der Versicherungsbedingungen

Zur Klarstellung sind einige Bestimmungen in der Satzung und den Versicherungsbedingungen formal oder redaktionell anzupassen. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

- ▶ Änderung von:
 - Satzung
 - Tarife DA, B, DN, N
 - Zusatzversicherungen
 - Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG
 - Tarife RA, RN
 - Rückdeckungs-Zusatzversicherungen
 - Tarif R-ARLEP/mGH

4. Einführung neuer Tarife mit einer 1-prozentigen Rentendynamisierung

Bereits in der Mitgliederversammlung 2015 wurde die Einführung von Tarifen mit einer jährlichen 1-prozentigen Rentendynamisierung für die Tarifgemeinschaft N beschlossen. Aufgrund der Nachfrage von Mitgliedsunternehmen besteht der Bedarf, die Produktpalette zu ergänzen und die Rentendynamisierung auch in der Tarifgemeinschaft ARLEP einzuführen.

Zwecks Gleichlaufs des Produktangebots der drei BVV-Unternehmen soll diese Möglichkeit durch Einführung der entsprechenden Rückdeckungstarife auch für die Trägerunternehmen der BVV Versorgungskasse und des BVV Pensionsfonds geschaffen werden.

- ▶ Einführung von:
 - Zusatzversicherungen 1 %
 - Tarife ARLEP/mGH 1 %, ARLEP/oG 1 %, ARLEP/oG-V 1 %
 - Rückdeckungs-Zusatzversicherungen 1 %
 - Tarife R-ARLEP/mGH 1 %, R-ARLEP/oG 1 %, R-ARLEP/oG-V 1 %

Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderungen und die neuen Versicherungsbedingungen sollen zum 1. Juli 2018 wirksam werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Satzung

(...)

§ 20

(...)

6) Folgende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden:

(...)

- §§ 1 bis 13 der Tarifbedingungen der Tarife DN, DN 1 %, N, N 1 %, RN, RN 1 %, § 17 Tarife DN, DN 1 %, N, N 1 %, § 16 Tarife RN, RN 1 %,

■ **sowie** §§ 1 bis 6 der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zu den Tarifen DN, DN 1 %, N, N 1 %, RN, RN 1 %,

- §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11, 13 und 14 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP ,

und ARLEP 1 %

Redaktionelle Änderung zwecks besserer Lesbarkeit

Folgeänderung wegen der Einführung der neuen Tarife ARLEP/mGH 1 % und ARLEP/oG 1 %. Der Änderungsvorbehalt soll auch für die neuen Tarife gelten.

Dieser Text entfällt An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

- §§ 3, 5, 7 bis 9, 11, 13 und 14 der Besonderen Versicherungsbedingungen des Tarifs [REDACTED] ARLEP/oG-V [REDACTED],

der Tarife
und ARLEP/oG-V 1 %

Folgeänderung wegen der Einführung des neuen Tarifs ARLEP/oG-V 1 %. Der Änderungsvorbehalt soll auch für den neuen Tarif gelten.

- §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife R-ARLEP [REDACTED],

und R-ARLEP 1 %

Folgeänderung wegen der Einführung der neuen Tarife R-ARLEP/mGH 1 % und R-ARLEP/oG 1 %. Der Änderungsvorbehalt soll auch für die neuen Tarife gelten.

- §§ 3, 5, 7 bis 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen des Tarifs [REDACTED] R-ARLEP/oG-V [REDACTED],

der Tarife
und R-ARLEP/oG-V 1 %

Folgeänderung wegen der Einführung des neuen Tarifs R-ARLEP/oG-V 1 %. Der Änderungsvorbehalt soll auch für den neuen Tarif gelten.

(...)

§ 24

- 1) Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres sind jeweils mindestens 2,5 Prozent der Verlustrücklage zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht.
- 2) Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und zu Gunsten der Versicherten und Rentner nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen und des genehmigten Technischen Geschäftsplans zu verwenden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

3) Abweichend von Absatz 2 können bei [] Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF [] die Überschüsse [] aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

(...)

Bei
können

Überschussanteile

Redaktionelle Änderungen

Klarstellung

Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Zahlung einer Rente ist an den Vorstand zu richten.

(...)

- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Versicherten das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

(...)

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt.

über den Antrag

Der Antrag muss nicht an den Vorstand persönlich gerichtet werden.

Folgeänderung wegen der Änderung von Absatz 1

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Gewährung der Rente ist an den Vorstand zu richten.

(...)

- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Versicherten das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

(...)

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt.

über den Antrag

Der Antrag muss nicht an den Vorstand persönlich gerichtet werden.

Folgeänderung wegen der Änderung von Absatz 1

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Gewährung einer Rente ist an den Vorstand zu richten.

(...)

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt.

Der Antrag muss nicht an den Vorstand persönlich gerichtet werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

(...)

**Artikel 11
Gerichtsstand**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.



(...)

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ergänzung in Anlehnung an § 215 VVG; Wortlaut stimmt mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife DN 1 %, N 1 % und RN 1 % überein.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

(...)

**Artikel 11
Gerichtsstand**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.



(...)

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ergänzung in Anlehnung an § 215 VVG; Wortlaut stimmt mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife DN 1 %, N 1 % und RN 1 % überein.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

(...)

**Artikel 11
 Gerichtsstand**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

█

**Artikel 12
 Überschussbeteiligungen**

█ (...) An dem (...) Überschuss (...) ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem (...) genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

█ Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht; **abweichend davon können** bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF █ die **Überschüsse**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1)

2)

können

Ergänzung in Anlehnung an § 215 VVG; Wortlaut stimmt mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife DN 1 %, N 1 % und RN 1 % überein.

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

█ aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

█ Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, (...). Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann (...) herangezogen werden.

(...)

Neue Fassung

Überschussanteile

3)

Bemerkungen

Klarstellung

Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen.

Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

§ 12 Überschussbeteiligung

(...)

- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

(...)

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. (...)

Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend , sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente

a)

Klarstellung

Ergänzung um die neue Überschussbeteiligungsform Gewinnrente. Diese gilt, wenn die Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif zur Finanzierung einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG abgeschlossen wird.

Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
■ [redacted]	b) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.	Beschreibung der neuen Überschussbeteiligungsform
■ Abweichend davon können bei ■ Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF ■ die Überschüsse ■ aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.	3) Bei Übernahme können Überschussanteile	Redaktionelle Änderungen Klarstellung Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen.
■ Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.	4)	Redaktionelle Änderung
3) ■ Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. (...) (...)	5)	Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

(...)

**Artikel 12
Überschussbeteiligungen**

■ (...) An dem (...) Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer (...) beteiligt.

1)

Redaktionelle Änderung

■ Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht; **abweichend davon können** bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF ■ die **Überschüsse** ■ aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF **bzw. die VK** oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

2)

Redaktionelle Änderung

können

Überschussanteile

Redaktionelle Änderungen

Klarstellung

Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen.

■ Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, (...). Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann (...) herangezogen werden.

3)

Redaktionelle Änderung

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

§ 12 Überschussbeteiligung

(...)

2)

(...)

Abweichend davon können bei [] Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF [] die Überschüsse [] aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei
können
Überschussanteile

Redaktionelle Änderungen

Klarstellung

Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH zum Kassenvermögen von Unterstützungskassen.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem **Versicherten** geschlossenen bzw. aufgrund des für die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person begründeten Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

(...)

Artikel 3 Dynamik

(...)

Der **Versicherte** ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer und versicherte Person sind nicht immer identisch. Daher ist hier auf den Versicherungsnehmer als Vertragspartner abzustellen.

Siehe Artikel 1

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der **Versicherte** am Lastschriftverfahren beteiligt.

(...)

Artikel 5

Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der **Versicherte** schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der **Versicherte** zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

(...)

Der **Versicherte** ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Neue Fassung

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer

Ist der Versicherte nicht zugleich Versicherungsnehmer, kann der BVV den betroffenen Versicherten über den Zahlungsverzug benachrichtigen.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer

Bemerkungen

Siehe Artikel 1

Siehe Artikel 1

Folgeänderung wegen der Änderung in Artikel 1.

Siehe Artikel 1

Siehe Artikel 1

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der **Versicherte** innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

(...)

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

[Redacted]

(...)

Neue Fassung

Versicherungsnehmer

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bemerkungen

Siehe Artikel 1

Ergänzung in Anlehnung an § 215 VVG; Wortlaut stimmt mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife DN 1 %, N 1 % und RN 1 % überein.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 [REDACTED], werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Abs. 2

Konkretisierung der Bezugnahme

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 [REDACTED], so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Abs. 2

Konkretisierung der Bezugnahme

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.	5	Redaktionelle Änderung
3) Stirbt die versicherte Person ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.	Abs. 2	Konkretisierung der Bezugnahme
(...)		
§ 8 Beiträge		
(...)		
2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.	Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer und versicherte Person sind nicht immer identisch. Daher ist hier auf den Versicherungsnehmer als Vertragspartner abzustellen.
(...)		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 8 Beiträge

(...)

- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem **Versicherten** und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

(...)

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer und versicherte Person sind nicht immer identisch. Daher ist hier auf den Versicherungsnehmer als Vertragspartner abzustellen.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Rückdeckungs-Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also [] der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) []

und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der VK [] werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der VK [] geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK [] zu übernehmen.

(...)

Neue Fassung

-
- oder
- den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),

des Versicherungsnehmers

dem Versicherungsnehmer

des Versicherungsnehmers

Bemerkungen

Klarstellung, dass diese Versicherungsbedingungen auch auf die Rückdeckung von Pensionsplänen von BVV Pensionsfonds Anwendung finden; Wortlaut übernommen aus den AVB Tarif RN.

Folgeänderung aus der Änderung von Satz 1

Folgeänderung aus der Änderung der Einleitung

Folgeänderung aus der Änderung der Einleitung

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Rückdeckungs-Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

**Artikel 12
Gerichtsstand**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

[Redacted]

(...)

Neue Fassung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bemerkungen

Ergänzung in Anlehnung an § 215 VVG; Wortlaut stimmt mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife DN 1 %, N 1 % und RN 1 % überein.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 1 Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und [REDACTED] der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/mGH [REDACTED]

angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

(...)

§ 5a Todesfallleistung

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod

dem Versicherungsnehmer, also
-
oder
- den PF im Pensionsplan ARLEP,

Versicherungsnehmer kann auch ein BVV Pensionsfonds sein.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.</p> <p>2) Stirbt der Versicherte nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 I, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.</p> <p>Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung</p> <p>1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).</p> <p>Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.</p> <p>(...)</p>	<p>Abs. 2 für</p> <p>5</p> <p>des Versicherungsnehmers</p> <p>dem Versicherungsnehmer</p>	<p>Konkretisierung der Bezugnahme entsprechend Abs. 1 Redaktionelle Änderung entsprechend Abs. 1</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Folgeänderung wegen der Erweiterung von § 1</p> <p>Folgeänderung wegen der Erweiterung von § 1</p>

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif R-ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>4) Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Überschussbeteiligung</p> <p>1) (...) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.</p> <p>2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.</p> <p>3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist (...) (Anpassungszuschlag). (...)</p>	<p>dem Versicherungsnehmer</p> <p>Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend bis 3 c)</p> <p>Die Überschussbeteiligung erfolgt</p> <p>Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend , sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente</p> <p>a)</p>	<p>Folgeänderung wegen der Erweiterung von § 1</p> <p>Klarstellung Folgeänderung wegen der neuen Nummerierung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Ergänzung um die neue Überschussbeteiligungsform Gewinnrente. Diese gilt, wenn die Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif zur Finanzierung einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG abgeschlossen wird.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>■ Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.</p> <p>(...)</p> <p>Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. (...)</p>	<p>b)</p> <p>c) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Beschreibung der neuen Überschussbeteiligungsform</p>
<p>■ [REDACTED]</p> <p>4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven (...) beteiligt. (...)</p> <p>(...)</p>		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 1 Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und [] der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/oG

angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

(...)

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU **der VK** [] aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und **der VK** [] .

(...)

dem Versicherungsnehmer, also
 -
 oder
 - den PF im Pensionsplan ARLEP,

des Versicherungsnehmers

dem Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer kann auch ein BVV Pensionsfonds sein.

Folgeänderung wegen der Erweiterung von § 1

Folgeänderung wegen der Erweiterung von § 1

Dieser Text entfällt An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Überschussbeteiligung</p> <p>1) (...) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.</p> <p>2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.</p>	<p>dem Versicherungsnehmer</p> <p>Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend bis 3 c)</p> <p>Die Überschussbeteiligung erfolgt</p> <p>Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend , sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente</p>	<p>Folgeänderung wegen der Erweiterung von § 1</p> <p>Klarstellung Folgeänderung wegen der neuen Nummerierung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Ergänzung um die neue Überschussbeteiligungsform Gewinnrente. Diese gilt, wenn die Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif zur Finanzierung einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG abgeschlossen wird.</p>

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>3) ■ Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung (...) (Anpassungszuschlag). (...)</p> <p>■ Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.</p> <p>(...)</p> <p>Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. (...)</p> <p>■ [REDACTED]</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Beschreibung der neuen Überschussbeteiligungsform</p>
<p>4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven (...) beteiligt. (...)</p> <p>(...)</p>		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) (...) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF kann der Überschuss abweichend davon auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend bis 3 c)

können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen

Die Überschussbeteiligung erfolgt

Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend , sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente

Klarstellung
 Folgeänderung wegen der neuen Nummerierung

Klarstellung
 Die direkte Rückführung an die VK entfällt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH zum Kasernenvermögen von Unterstützungskassen.

Klarstellung

Klarstellung
 Ergänzung um die neue Überschussbeteiligungsform Gewinnrente. Diese gilt, wenn die Rückde-

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif R-ARLEP/oG-V

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
3) ■ Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung (...) (Anpassungszuschlag). (...)	a)	ckungsversicherung nach diesem Tarif zur Finanzierung einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG abgeschlossen wird.
■ Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.	b)	Redaktionelle Änderung
(...) Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. (...)		Redaktionelle Änderung
■ [REDACTED]	c) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.	Beschreibung der neuen Überschussbeteiligungsform
4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven (...) beteiligt. (...)		
(...)		

Zusatzversicherungen 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen bzw. aufgrund des für die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person begründeten Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht einen Rechtsanspruch gegen den BVV.
- 3) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des VersAusglG erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht und der Zahlung des Ausgleichswertes einen Rechtsanspruch gegen den BVV.

Artikel 3

Beitragsdynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Beitragsdynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Beitragsdynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Beitragsdynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherungsnehmer am Lastschriftverfahren beteiligt.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwasige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der BVV – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der BVV nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der BVV den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des BVV bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11

Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12

Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13

Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Staatliche Förderung

Artikel 14

Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Tarif ARLEP/mGH 1 %
Besondere Versicherungsbedingungen
Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

- 1) Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.
- 2) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann darüber hinaus vom Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person begründet werden, für die bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Familiengericht ein Anrecht begründet wird.

Der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner ist zugleich Versicherungsnehmer.

- 3) Eine Versicherung nach diesem Tarif können zudem die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Versicherten abschließen, für die beim BVV bei Durchführung einer externen oder internen Teilung im Sinne des VersAusglG ein Versicherungsvertrag begründet wurde und die ihre sich daraus ergebenden Anwartschaften erhöhen möchten.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufswert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, ist die Inanspruchnahme eines Rückkaufswertes bei Kündigung der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Besteht die Versicherung mit der ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2, so ergibt sich die versicherte Jahresrente aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 3) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 4) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 5) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

- 4) Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, wird der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Versicherten bzw. Rentner festgesetzte Ausgleichswert als Einmalbeitrag nach § 6 Abs. 2 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/mGH 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.
- 2) Die Todesfalleistung gemäß § 5a wird an den vom Versicherungsnehmer/Versicherten benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Tarif ARLEP/oG 1 %
Besondere Versicherungsbedingungen
Altersvorsorge

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

- 1) Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.
- 2) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann darüber hinaus vom Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person begründet werden, für die bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Familiengericht ein Anrecht begründet wird.

Der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner ist zugleich Versicherungsnehmer.

- 3) Eine Versicherung nach diesem Tarif können zudem die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Versicherten abschließen, für die beim BVV bei Durchführung einer externen oder internen Teilung im Sinne des VersAusglG ein Versicherungsvertrag begründet wurde und die ihre sich daraus ergebenden Anwartschaften erhöhen möchten.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Besteht die Versicherung mit der ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2, so ergibt sich die versicherte Jahresrente aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 3) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 4) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 5) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.
- 4) Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, wird der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Versicherten bzw. Rentner übertragene Ausgleichswert als Einmalbeitrag nach § 6 Abs. 2 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/oG 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Tarif ARLEP/oG-V 1 %
Interner Versorgungsausgleich
Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus einem Tarif mit einprozentiger Rentendynamisierung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gelten für dieses Anrecht die nachfolgenden Bedingungen.

Mit der Übertragung des Anrechts wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person eine Versicherung begründet.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

nicht belegt

§ 8 Einmalbeitrag

Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag nach § 6 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/oG-V 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungstichtag laufenden Rente

(Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Rentner gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Weiterversicherungsmöglichkeit

§ 14 Weiterversicherung

Der Versicherte kann vor Beginn der Rentenzahlung mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententariife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.

Rückdeckungs-Zusatzversicherungen 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) oder
- den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),

und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der Versicherungsnehmer werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird mit der Übertragung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ein Versicherungsvertrag begründet.

Artikel 3

Beitragsdynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Beitragsdynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Beitragsdynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Beitragsdynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Die Beiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwasige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der BVV – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der BVV nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der BVV den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des BVV bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens des Versicherungsnehmers vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Tarif R-ARLEP/mGH 1 %
Besondere Versicherungsbedingungen
Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer, also

- der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/mGH 1 % oder
- den PF im Pensionsplan ARLEP 1 %,

angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des §10 Abs.2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt der Versicherte nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 3) Stirbt der Versicherte ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.
- 4) Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 8 Beiträge

- 1) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Beiträge an den BVV laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/mGH 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangs- und Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmern gezahlt.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den Versicherungsnehmer für den vom Versicherungsnehmer oder Versicherten dem BVV benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist Dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Tarif R-ARLEP/oG 1 %

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer, also

- der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/oG 1 % oder
- den PF im Pensionsplan ARLEP 1 %,

angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge sind laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Tarif R-ARLEP/oG-V 1 %
Interner Versorgungsausgleich
Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht mit einprozentiger Rentendynamisierung in der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) oder in dem BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, das in einem Rückdeckungsversicherungstarif mit einprozentiger Rentendynamisierung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) rückgedeckt war, wird mit der Übertragung des Anrechts in der VK oder dem PF für die ausgleichsberechtigte Person eine Rückdeckungsversicherung begründet. Für diese Rückdeckungsversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine

vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 9 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

nicht belegt

§ 8 Einmalbeitrag

Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag nach § 6 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG-V 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Ge-

schäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen.

Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Weiterversicherungsmöglichkeit

§ 13 Weiterversicherung

Der Versicherte kann vor Beginn der Rentenzahlung mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententariife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.



BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

T. 030 / 896 01-0
F. 030 / 896 01-791

info@bvv.de
www.bvv.de

